

Das Anliegen der sich an die Verhandlung anschließenden Auswertung des Verfahrens bestand darin, solche Maßnahmen anzuregen, die sichern, daß die in das Bauarbeiterwohnheim eingewiesenen Betriebsangehörigen sich an die Heimordnung halten, daß der Betrieb seine Möglichkeiten zur Durchsetzung der Heimordnung besser nutzt, insbesondere indem die Kostenrechnungen des Bauarbeiterwohnheims regelmäßig kontrolliert werden, um einer unnötigen Blockierung von Bettenplätzen und der damit verbundenen Kostenbelastung entgegenzuwirken. Bei der Auswertung hat sich gezeigt, daß vom Betrieb im Zusammenwirken mit der Leitung des Bauarbeiterwohnheims bereits wirksame Kontrollmöglichkeiten über die Auslastung der Bettenplätze geschaffen worden waren.

Darüber hinaus wurde in der Aussprache der Vorschlag positiv bewertet, daß die Leiter der Kollektive auf den Baustellen die Werkstätigen auf ihre Anmeldepflicht hinweisen.

Es kann eingeschätzt werden, daß die Zielstellung der Verhandlung, Ordnung und Disziplin bei der Einhaltung der Heimordnung besser durchzusetzen, erfüllt wurde und daß auch dem Betrieb seine Pflichten eindringlich aufgezeigt wurden, die er seinerseits hat, um absehbar entstehende Schäden abzuwenden bzw. zu mindern.

REINHOLD MICHALCZIK,

Richter am Kreisgericht Schwerin-Stadt

## §§ 260, 261 Abs. 2 AGB.

**Zur materiellen Verantwortlichkeit von Werkstätigen für den Schaden, der infolge von Pflichtverletzungen auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes eingetreten ist.**

### Konfliktkommission des VEB C., Beschluß vom 19. November 1982.

Der Antragsgegner H. arbeitet als Meister und der Antragsgegner R. als Schweißer im gleichen Betrieb.

Am 14. Oktober 1982 wurde in der Abteilung P. eine Reparatur durchgeführt, in deren Rahmen der Meister H. den Auftrag erhielt, einen Laufsteg am Warenspeicher abzutrennen, ihn auszurichten und danach wieder neu zu befestigen. Ohne auf den Schlossermeister M. zu warten, der die konkrete Arbeitseinweisung geben sollte, stellte H. einen Schweißerlaubnisschein für den Schweißer R. aus. Nachdem R. mit den Schweißarbeiten begonnen hatte, entzündeten sich auf dem Fußboden liegende brennbare Stoffe. Der daraus entstandene Brand verursachte einen Schaden in Höhe von 6 200 M. Eine Ausweitung des Brandes konnte durch die Betriebsfeuerwehr verhindert werden.

Im Ergebnis der auf der Grundlage einer Übergabeverfügung der Volkspolizei wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes gemäß §§ 185, 188 StGB einberufenen Beratung sprach die Konfliktkommission beiden Antragsgegnern eine Rüge aus.

Auf den Antrag des Betriebes zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit wegen des von H. und R. fahrlässig verursachten Schadens wurden diese zur Schadenersatzleistung in Höhe von je einem monatlichen Tariflohn (genaue Höhe wurde angegeben) verpflichtet.

#### Aus der Begründung:

Die Konfliktkommission stellte in ihrer Beratung fest, daß die Antragsgegner in ihrer Verhaltensweise ihre Pflichten aus dem hier anzuwendenden DDR-Standard TGL 30270 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Schweißen, Schneiden und ähnliche, thermische Verfahren — (GBl.-Sdr. Nr. ST 875) verletzt haben:

1. Der Kollege H., Meister der Stahlbauwerkstatt, hat die Qualifikation eines Industriemeisters für Instandhaltung. Er besitzt die Schweißerprüfung E-B 2 und wurde am 30. März 1982 und am 25. August 1982 über die TGL 30270 belehrt. Er führte selbst Brandschutzbelehrungen über die TGL 30270 durch und war also von seinen praktischen und theoretischen Kenntnissen her in der Lage, in der gegebenen Situation eine richtige Entscheidung zu treffen.

Am Tage des Brandes wurde H. vom Instandhaltungsbeauftragten B. der Auftrag erteilt, den Laufsteg am Warenspeicher abzutrennen. H. hätte sich daraufhin die Arbeit konkret beschreiben lassen müssen und danach als verantwortlicher Betriebsleiter 1 im Sinne der TGL den Schweißerlaubnisschein ausfüllen müssen, in dem die genaue Arbeitsaufgabe, die Zeit und der Arbeitsort, der Name des Schweißers sowie der Bereich der Schweißgefährdungszone dreidimensional einzutragen gewesen wären. Mit diesem Schweißerlaubnisschein hätte er gemeinsam mit R. den Betriebsleiter 2, in dessen unmittelbarem Verantwortungsbereich die Schweißarbeiten auszuführen waren, aufsuchen müssen, damit dieser die notwendigen Brandschutzmaßnahmen festlegt, die dem beauftragten Schweißer R. zu erläutern waren.

H. füllte aber den Schweißerlaubnisschein aus, ohne die konkrete Schweißstelle zu kennen, und legte den Bereich der Schweißgefährdungszone erfahrungsgemäß fest. Er hat es pflichtwidrig unterlassen, den Betriebsleiter 2 aufzusuchen, damit dieser seine Eintragungen auf dem Schweißerlaubnisschein vornehmen und entsprechende Festlegungen treffen konnte. Durch die Pflichtverletzung des Meisters H. hatte der Betriebsleiter 2 keine Kenntnis von den Schweißarbeiten. Dadurch wurde eine wesentliche Ursache für den eingetretenen Schaden gesetzt.

2. Der Schweißer R. begann mit den Schweißarbeiten, ohne im Besitz der erforderlichen Schweißerlaubnis zu sein. Die Erlaubnis gilt erst als erteilt, wenn nach Punkt 1.2.6. der TGL 30270/03 die Betriebsleiter 1 und 2 mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung zur Durchführung der Schweiß- und Schneidarbeiten gegeben haben. Im vorliegenden Fall hatte jedoch nur die Zustimmung des Betriebsleiters 1 Vorgelegen.

Kollege R. war auf Grund seiner Schweißerprüfung befähigt und in der Lage, den Schweißvorgang ordnungsgemäß durchzuführen. Zur Zeit absolviert er einen E-Schweißerzusatzlehrgang, der mit der Schweißerprüfung E-B 1 abschließt. Er hat mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Schweißtechnik. Der von ihm zur Zeit besuchte E-B 1-Lehrgang vervollkommnete auch seine theoretischen Kenntnisse zu den Schweißparametern einschließlich des Brandschutzes. An einer Belehrung über die TGL 30270/01 bis 03 hat er letztmalig am 31. März 1982 teilgenommen.

Die Konfliktkommission stellte in ihrer Beratung fest, daß die Antragsgegner H. und R. durch das Nichteinhalten der TGL 30270/03 den Brand am 14. Oktober 1982 im Betrieb verursacht haben und der Schadenersatzanspruch des Betriebes gerechtfertigt ist.

Anmerkung:  
In Anbetracht der Tatsache, daß zum Zeitpunkt der Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission noch nicht alle Umstände für das Entstehen des Brandes ausgeräumt worden waren, gab die Konfliktkommission Empfehlungen an den Generaldirektor, an Direktoren und Abteilungsleiter. Dabei ging sie davon aus, daß die Pflichtverletzungen, die zu dem Brand geführt haben, u. a. auch durch die Gesamtsituation im Betrieb bestimmt wurden, wie sie sich insbesondere in bezug auf die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz darstellte.

Obwohl der Standard TGL 30270 seit 1. Januar 1980 gilt, bereitete dessen konkrete Einhaltung im Betrieb offensichtlich noch immer Schwierigkeiten. Deshalb forderte die Konfliktkommission, daß gezieltere Kontrollen der staatlichen Leitung und der Brandschutzorgane zur exakten Einhaltung dieses Standards durchzuführen sind.

Dem Generaldirektor wurde empfohlen, die betrieblichen Dokumente in der Hinsicht zu überarbeiten, daß die auf dem Schweißerlaubnisschein erforderlichen Unterschriften zu jeder Zeit von den dafür Verantwortlichen vorgenommen werden.  
D.Red.

## Familienrecht \* 1

### §§ 14, 15 Abs. 2 FGB.

1. Wird im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums eine vereinbarte getrennte Kontenführung gemäß § 14 FGB nachgewiesen, sind die Sparkonten der Prozeßparteien nicht in die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums einzubeziehen.

2. Wird von einem Ehegatten ohne Zustimmung des anderen mit einem Dritten ein Kaufvertrag über ein Wochenendhaus abgeschlossen, das gemeinschaftliches Eigentum ist.